

Bekanntmachung

über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach UVPG

Die Grundstücksgemeinschaft Deckers/Lötz/Deckers mit Sitz in 47533 Kleve beantragt für den Neubau eines Mehrfamilienhauses in Kleve das Entnehmen von Grundwasser (Grundwasserabsenkung) und dessen Wiedereinleitung in das oberirdische Gewässer „Rindernscher Deichgraben“.

Das Vorhaben bedarf nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung wurde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung hat im vorliegenden Fall ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für die beantragte Gewässerbenutzung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für die beantragte Maßnahme wird ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nach §§ 8, 9 und 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Kleve
Der Landrat
Im Auftrag

Kleve, den 29.01.2024

gez. Aengenheister

